

Aufgehoben per 1.1.2024

Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

vom 3. November 2000

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome in Logopädie und kantonal oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Diplome in Logopädie und auf Diplome in Psychomotoriktherapie, die den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen.

¹ Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Ausbildung

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildung in Logopädie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose von Sprach- und Kommunikationsstörungen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen der Kommunikation, der Stimme, des Schluckens, des Sprechens, der Sprache und der Schriftsprache.

²Die Ausbildung in Psychomotoriktherapie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose psychomotorischer Entwicklungsstörungen und Behinderungen sowie zur Erarbeitung prognostischer Aussagen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen im psychomotorischen Bereich.

³Die Ausbildung befähigt die Diplomierten darüber hinaus

- a. zur Erstellung fachlich fundierter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen,
- b. zur beratenden Tätigkeit hinsichtlich fachspezifischer Problemstellungen,
- c. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,
- d. zur interdisziplinären Zusammenarbeit, zur Teamarbeit sowie zur Zusammenarbeit mit Behörden,
- e. zur Tätigkeit sowohl im pädagogisch-therapeutischen als auch im medizinisch-therapeutischen Bereich,
- f. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds und
- g. zur Evaluation ihrer Arbeit sowie zur Planung der eigenen Weiter- und Zusatzausbildung.

Art. 4 Ausbildungsmerkmale

¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Sie umfasst insbesondere spezifisch logopädische oder psychomotorische Studieninhalte sowie relevante Aspekte aus den folgenden Bereichen: Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Wissenschaftsmethodologie sowie Sprachwissenschaft für den Bereich Logopädie oder Bewegungswissenschaft für den Bereich Psychomotoriktherapie.

³Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt nach dem Grundsatz der interdisziplinären Vernetzung.

⁴Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika.

⁵Die Begleitung und Evaluation der Studierenden während der Praktika werden von den Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen gewährleistet.

Art. 5 Ausbildungsumfang²

¹Die Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre³ und umfasst 180 Kreditpunkte^{4,5}. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.

²45–63 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.⁶

³Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet.⁷

² Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

³ Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019.

⁴ European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

⁵ Änderung vom 28. April 2020; Inkrafttreten 1. April 2020

⁶ Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

⁷ Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement⁸ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.⁹

²Zum Studium zugelassen werden können auch:

- a. Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen Fachmittelschulabschluss, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.
- b. Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss den Absätzen 1 und 2 litera a, nachdem sie in einem von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:
 - ba. Mindestalter 30 Jahre,
 - bb. Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
 - bc. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.¹⁰

³Die Hochschule führt ein Aufnahmeverfahren durch, welches die berufliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten abklärt.

⁸ Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

⁹ Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

¹⁰ Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten

Art. 7 Qualifikation der Lehrpersonen

¹Die Dozierenden verfügen

- a. über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet oder
- b. über ein anerkanntes Diplom im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über eine qualifizierte Weiterbildung.

²Bei Lehrbeauftragten kann in begründeten Ausnahmefällen von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden, falls die fachliche Qualifikation auf andere Art nachgewiesen wird.

³Alle Lehrpersonen verfügen über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über berufliche Erfahrung in ihrem Fachgebiet.¹¹

Art. 8 Qualifikation der Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter

Die Praktikumsleiterinnen und die Praktikumsleiter verfügen über ein Diplom in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie sowie über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in diesem Bereich.

2. Diplom

Art. 9 Diplomreglement

Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

¹¹ Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

Art. 10 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- a. die theoretische Ausbildung,
- b. die berufspraktische Ausbildung und
- c. die Diplomarbeit.

Art. 11 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom in Logopädie" beziehungsweise "Diplom in Logopädie/Sprachheilpädagogik" oder "Diplom in Psychomotoriktherapie",
- d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- e. den Ort und das Datum.¹²

²Die Diplomurkunde trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

³Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.¹³

Art. 12 Titel¹⁴

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Logopädin (EDK)", "diplomierter Logopäde (EDK)" oder "diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)", "diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)" zu bezeichnen.

12 Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

13 Änderung vom 28. April 2020; Inkrafttreten 1. April 2020

14 Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

²Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK¹⁵.

III. Anerkennungsverfahren

Art. 13 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

²Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 14 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

²Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

¹⁵ Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

Art. 15 Entscheidung

¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 15^{bis} Überprüfung anerkannter Studiengänge¹⁶

¹Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Studiengänge werden periodisch überprüft.

²Sämtliche Änderungen anerkannter Studiengänge sind der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen anerkannter Studiengänge, insbesondere in den Bereichen Zulassung zum Studiengang, Anrechnung bereits erbrachter Leistungen oder Ausbildungsstruktur führen zu einer Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen im Verfahren gemäss Artikel 14.

Art. 16 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IV./Art. 17¹⁷

¹⁶ Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten

¹⁷ aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

V. Rechtsmittel

Art. 18

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).¹⁸

VI. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 19

¹Kantonal anerkannte Diplome,

- a. die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellt wurden oder
- b. die in einer Übergangsfrist von acht Jahren ausgestellt werden,

gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

²Die Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.¹⁹

³Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

18 Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

19 Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

2./Art. 20, 21 und 22²⁰

3. Inkrafttreten

Art. 23

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² 21

³Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 3. November 2000

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

20 aufgehoben; Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten
21 aufgehoben; Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten

Anhang²²

Englische Übersetzung Diplommurkunde

Wird die Diplommurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind folgende Termini zu verwenden:

Diplom in Logopädie	<i>Diploma in Speech Therapy</i>
Diplom in Logopädie/ Sprachheilpädagogik	<i>Diploma in Speech and Language Therapy</i>
Diplom in Psychomotorik- therapie	<i>Diploma in Psychomotor Therapy</i>
Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungs- direktoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])	<i>The diploma is recognized throughout Switzerland (decision by the Swiss Conference of Can- tonal Ministers of Education (EDK) of ... [Datum der erst- maligen Anerkennung])</i>

22 Änderung vom 28. April 2020; Inkrafttreten 1. April 2020